

AUFZUCHT junger Pferde

In der Jungpferdeaufzucht gibt es rechtliche Besonderheiten im Unterschied zur Pensionspferdehaltung.

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd [www.voy-anwaeltin.de].



Viele private Pferdehalter und -züchter geben ihren Nachwuchs in professionelle Hände zur Aufzucht. Junge Pferde entwickeln sich naturgemäß in einer Herde passender Artgenossen besser als allein.

Viele Betriebe bieten auch für Einsteller von Zucht- und Aufzuchtponies einen umfassenden und professionellen Service an. Noch häufiger als bei der klassischen Pensionspferdehaltung mit Reitbetrieb werden hier die Vereinbarungen nur per Handschlag getroffen – Anlass genug, die grundlegenden Regeln und Risiken der Ein-stallung in Bezug auf diese Art der Pferdehaltung einmal zu erörtern.

Für Schäden am Pferd haftet der Aufzüchter

Auch hier gilt, wie bei der normalen Pensionspferdehaltung: Es sollte von vornherein zwischen den Parteien klar geregelt sein, welche Leistungen vom Aufzüchter übernommen werden und welche nicht. Im Unterschied zur klassischen Pensionspferdehaltung wird der Einstaller des Aufzuchtponies nicht jeden Tag oder regelmäßig auf der Anlage erscheinen, um sein Pferd selbst zu versorgen und zu bewegen.

So ist es unerlässlich, abzusprechen oder schriftlich zu regeln, wer sich um die regelmäßige Versorgung durch Tierarzt und Hufschmied zu kümmern hat, wie dies organisatorisch abläuft und auch, was in einem akuten Fall des Tierarztbedarfs geschieht. Dem Aufzüchter sollte das Recht und auch gleichzeitig die Pflicht eingeräumt werden, einen Tierarzt entweder im ei-

genen Namen zu beauftragen, wenn er dies für erforderlich hält – oder in solchen Fällen im Namen und für Rechnung des Einstellers zu handeln.

Dem Aufzüchter obliegt die gesamte Obhut und Sorge

Auch sollte der Eigentümer des Pferdes umgehend in einem solchen Fall informiert werden. Wird der Eigentümer nicht erreicht, dürfte dem professionellen Aufzüchter aus Sicht des Einstellers durchaus zugemutet werden, selbst zu entscheiden, ob ein Tierarztbesuch notwendig ist.

Aus Sicht des Aufzüchters empfiehlt es sich allerdings, im Zweifel den Tierarzt lieber einmal zu viel als einmal zu wenig bestellt zu haben. Denn für Schäden am eingestellten Pferd haftet grundsätzlich der Aufzüchter. Im Schadensfall muss dieser gegenüber dem Einsteller beweisen, dass ihn kein Verschulden an dem eingetretenen Schaden trifft. Im Gegensatz zum normalen Pensionsbetrieb dürfte dieser Haftungsgrundsatz den Aufzüchter noch stärker treffen als den klassischen Pensionspferdehalter, da dieser sich vertraglich wenigstens von einigen Pflichten gegenüber den Einstallern befreien kann. So kann in einem Reitbetrieb z. B. vertraglich geregelt werden, dass der Service des Betreibers lediglich Boxenmiete und Fütterung erfasst – für Bewegung und Weidengang, Hufschmied und Tierarzt kann der Einstaller selbst verantwortlich gemacht werden.

Dies wird im Aufzuchtbetrieb hingegen nicht die Regel sein. Dem Aufzüchter obliegt im klassischen Sinne die gesamte Obhut und Sorge für das Tier, da zumeist auch er allein die Verfügungsgewalt über die Pferde innehat. So gehört neben der optimalen Versorgung der Pferde auch zu den Pflichten des Aufzüchters, dafür Sorge zu tragen, dass die fremden Tiere Dritten keine Schäden zufügen. Dies bedeutet, für ausbruchssichere Umzäunung zu sorgen und diese regelmäßig

zu kontrollieren. In diesem Bereich gelten offenbar auch immer strengere Maßstäbe.

So muss nicht nur der Zaun der Höhe nach dazu geeignet sein, den Ausbruch der Tiere zu verhindern. Die sorgfaltspflichtgemäße Weidehaltung beinhaltet auch eine hinreichend große Fläche für die Anzahl und die Art der darauf gehaltenen Tiere, so dass z. B. in Stresssituationen auch ein Ausgalloppieren der Herde zum Panikabbau möglich ist (BGH, 30.06.2009, VI ZR 266/08).

Tierhüteversicherung sichert ab

Eine Tierhüteversicherung, auch für die fremden Pferde, sollte daher bestehen. Weder die Haftung Dritten gegenüber noch die Haftung gegenüber dem Einstaller für Schäden am Pferd kann vom Aufzüchter ausgeschlossen oder beschränkt werden, auch nicht mithilfe eines schriftlichen Vertrages.

Um sich abzusichern, kann der Aufzüchter eine Obhutsschadensversicherung abschließen und die Kosten hierfür auf den Einstaller umlegen. Die Höhe der Haftung dürfte dann vertraglich wenigstens auf die Haftungssumme dieser Versicherung pro Pferd begrenzt werden können.

Zudem sollte abgesprochen werden, inwieweit der Einstaller selbst das Recht hat, sein Pferd auf dem Betrieb des Aufzüchters zu besuchen, aus der Herde herauszuholen, etc. Der Aufzüchter sollte hier keine großen Abweichungen vom allgemeinen Betriebsablauf dulden, da dies die Ruhe und Sicherheit der anderen Pferde gefährden könnte.

So verletzte sich z. B. der Junghengst eines Aufzüchters am Weidetor, als eine Einstallerin ihren eigenen Hengst, der mit dem anderen auf der Weide gehalten wurde, unangekündigt allein von der Weide holte, um diesen zu putzen und einer Bekannten vorzuführen. Feste Besuchszeiten und obligatorische Anmeldung sollten daher Voraussetzung sein. *Olga A. Voy*

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de